



Annahmeerklärung für Sperrmüll

Recyclinghof

Sperrmüllerzeuger

Vor- und Nachname

Anschrift des Haushaltes

Art und Menge des Sperrmülls (Definition siehe Seite 2)

Mir ist bekannt, dass die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen, auf den Recyclinghöfen kostenfrei ist.

Hiermit bestätige ich, dass es sich bei den aufgeführten Abfällen um Sperrmüll aus meinem privaten Haushalt handelt.

Datum

Unterschrift des Erzeugers

Anlieferer / Transporteur

Vor- und Nachname

Anschrift des Haushaltes

Kfz-Daten

Kfz-Typ

Kfz-Kennzeichen

Die AWR behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung dieses Systems (bspw. Anlieferung gewerblicher Abfälle oder Abfälle aus anderen Kreisgebieten), werden die Entsorgungskosten dem Anlieferer der Abfälle in Rechnung gestellt.

Datum

Unterschrift des Transporteurs



Annahmeerklärung für Sperrmüll

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB-Abfallentsorgung-Kreis)

§ 5 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 6 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören. Sie müssen von 2 Personen von Hand verladbar sein. Hierzu gehören nicht die stofflich verwertbaren Abfälle nach § 2 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle und E-Schrott).
- (2) Sperrige Abfälle (mit Ausnahme von sperrigen Altmetallgegenständen und E-Schrott) werden nach einem Abfuhrplan einmal jährlich abgefahren. Möbel und andere sperrige Gegenstände aus Holz, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 bereitzustellen. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen. Sperrige Altmetallgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) können auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert und auch auf Bestellung gegen gesondertes Entgelt auf Abruf abgeholt werden.
- (3) Sperrige Abfälle gemäß Absatz 1 können außerhalb gewerblicher Anlieferungen auch kostenlos auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert werden. Auf Nachweis können Haushaltskühlgeräte und Elektrogroßgeräte (u.a. Fernsehgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner) aus privaten Haushaltungen durch den Handel ebenfalls kostenlos abgegeben werden.
- (4) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.